

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 26 (1875)

Artikel: Forstwirtschaftliche Streiflichter aus Appenzell Inner-Rhoden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Urseren letzten Herbst den Lehrer von Hospenthal in den St. Gallischen Bannwartcurß.

Obigen 2 Projecten wird sich sehr wahrscheinlich in Bälde ein 3. anschließen, die Aufforstung nämlich einer der Gebirgshänge bei Realp.

Es ist dieser Beginn der Wiederbewaldung Urserens eine so erfreuliche Erscheinung in unserem Hochgebirge, daß nicht nur der Forstmann, sondern jeder Schweizer dieselbe begrüßen und mit Interesse der Ausführung der Projecte folgen wird. Den Urseren zollen wir unsere Achtung und wünschen ihnen Glück und Ausdauer in ihren löblichen Bestrebungen.

Forstwirthschaftliche Streiflichter aus Appenzell Inner-Rhoden.

Wir müssen es darauf ankommen lassen, daß unsere Aufschrift auf den ersten Blick als Ironie erscheint. Darum machen wir uns gerade daran, in dieser Zeitschrift einen Bericht einmal aus dem Ländchen niederzulegen, von dessen Waldeswirthschaft bisher höchstens in zerstreuten Notizen die Rede war. Wir müssen die Geduld der Leser vorerst ein klein wenig für einen geschichtlichen Rückblick in Anspruch nehmen.

Bekanntlich hat sich das Augenmerk der Landesväter vor Jahrhunderten mehr auf die Erhaltung der Wälder gerichtet, als Solches bis in die Mitte unsers Jahrhunderts hinein der Fall war. Der Bannung der Wälder lag — wie das Wort selbst sagt — der Schutz derselben zu Grunde; freilich galt der Name manchmal mehr als der Zweck. Durch eine wohl fühlbare, aber keineswegs begreifliche Ueberlieferung ist es dahin gekommen, daß die anfänglich lediglich wirthschaftlichen Eintheilungen des Gemeinwaldes zum Kerne rechtlicher Unterscheidungen wurden und durch diese unnatürlichen Verwicklungen dem Zuviel oder Zuwenig in Schonung und Benutzung den Weg bahnten. Die Bannwälder mußten — trotzdem sie groß geworden und die weise Absicht gänzlicher Schonung dahinfallen mußte — nun einmal stehen bleiben, der Egoismus und eine gewisse krankhafte Pietät der Leute standen in diesen Bannwäldern gleichjam verkörpert da; daneben lag das bannfreie Revier, in dem sich die schonungsloseste Benutzungsweise dafür um so mehr geltend machte. Doch wir wollen keinen Stein auf frühere Verhältnisse werfen, so lange in unserer Zeit die größte Mißwirthschaft noch manchen Ortes sich zeigt. Unsere Zeit ist wohl durchgängig von einem guten Willen für den Wald beherrscht. Am guten Willen fehlte es aber auch früher nicht; lese man z. B. die ausführlichen Mittheilungen, die in dem verdienstlichen Werke, Bericht an den hohen schweizerischen Bundesrath über die Untersuchungen der schweiz.

Hochgebirgswaldungen, vorgenommen in den Jahren 1858, 1859 und 1860" (Bern 1862) niedergelegt sind. In Bezug auf Innerrhoden sind sowohl die frühern scharfen Mandate gegen Ziegenweide, als auch die Verordnungen von 1839/49 angeführt. Letztere hatte weniger eine forstliche Bedeutung, als vielmehr den Zweck, die Hypotheken gegen Schwächung durch Niederschlag des zum Unterpfande gehörigen Holzes zu schützen. Das forstliche Interesse schlummerte bis zum Jahre 1860 noch derart, daß der Vater des Schreibers dieser Zeilen ordentlich verspottet wurde, als er im Jahr 1852 ein ausgewachsenes Stück Waldung an einen Holzhändler verkaufte und darauf an dieser Waldstatt die erste Saat und Pflanzung anlegte. Doch nun hat das lebendige Beispiel derart gewirkt, daß die seit mehreren Jahren bestehende staatliche Waldschule alljährlich 30—40,000 Pflänzlinge in Staats-, Corporations- und Privatwaldungen abgibt. Wir zweifeln, ob man halb so viel ausgerichtet hätte, wenn man mit einer Verordnung, statt mit einem lebendigen Beispiele begonnen hätte. Der Grund liegt nun einmal in der Psychologie des Landbewohners und wir können den eidgenössischen Behörden keinen aufrichtigeren Rath geben, als das Reglementiren so viel als möglich zu beschränken; die Frucht muß von sich aus reifen, durch Druck wird ihr Wachsthum zerstört und sie fault. Bekanntlich hat es in den nun vom Bund an Hand genommenen Wirthschaftsmaterien auch weniger an Verordnungen als an lebenskräftiger Handhabe des betreffenden Wirthschaftszweiges gefehlt. Uebrigens stund man in Innerrhoden auch auf dem Wege der Verordnung nicht weiter zurück, als andere schweizerische Stände. Schon im Jahre 1860 wurde in einer großrätlichen Verordnung ein gesetzliches Auslösungsrecht des vielfach auf den Waldungen lastenden Tratrechtes der anstoßenden Weiden aufgestellt und bei Wiederanpflanzung selbst ein zeitweiliges Einstellen des Tratrechtes ohne Entgelt gewährt. Nach dem Hochwasser des Jahres 1868 verscholl die harte Predigt für den Schutz der Hochwaldung auch im Appenzell nicht. Es wurde in eindringendster Denkschrift seitens eines Großrathsmitgliedes im Weinmonat desselben Jahres der Große Rath auf die hohe Wichtigkeit der Sache aufmerksam gemacht. Der vorgelegte Entwurf einer „Waldordnung“ wurde einer Specialcommission zugewiesen, die den durchberathenen Entwurf mit Bericht dem h. Großen Rathe auf dessen nächste Sitzung vorlegte. Am 1. Heumonats 1869 fand die denkwürdige Sitzung statt, in welcher in bemügender Berathung der Entwurf artikelweise angenommen, in der Endabstimmung aber verworfen wurde. Die Frage in ihrer ganzen Schwere wurde nur von wenigen Mitgliedern des Rathes erwogen; diesem schlimmen Umstande kam dann

noch die Hereinziehung verschiedener Rechtsfragen über Servituten des Gemeinholzes zu Hilfe und eines der nützlichsten Werke scheiterte. Aber die Anregung ruhte deswegen noch nicht. Im Jahre 1870 wurde ein neuer Entwurf mit neuem Denkwort — diesmal von der seit einiger Zeit dem Namen nach bestehenden Forstcommission und einigen Zuzüglern — eingelegt; der Rath war in der Klemme zwischen der Engherzigkeit seiner Mehrheit und dem Drängen und fand einen Ausweg in der Ueberweisung der Vorlage an die Landsgemeinde. Diese aber wollte auch nicht in dem Ding sein. Nun machte man sich an eine „Verordnung über die Bewirthschaftung der Amts- und Corporationswaldungen“; die Beaufsichtigung der letztern liegt nämlich verfassungsmässig in der Aufgabe der Regierung; letztere war daher befugt, hierüber Bestimmungen aufzustellen. Man tröstete sich bei dieser Beschränkung mit der tagtäglich immer mehr vorkommenden Wahrnehmung, daß die Privat-Holzbesitzer das Holz möglichst schonen und pflegen, seitdem es nicht die unergiebigste Quelle des Volkswohlstandes und des mehreren Geldumlaufes im Lande geworden ist. Mancher hat mehr als sein Heim aus dem Holzverkauf gültfrei machen können. Zudem sind die großen Waldbestände — hauptsächlich diejenigen im höhern Gebirge — fast ausschließlich Corporationen-Eigenthum und es ist mit der darauf angenommenen Verordnung vom 13. Brachmonat 1872 hauptsächlich auf das im Sinne der Bundesbestimmungen liegende Wünschenswerthe thatsächlich aller Bedacht genommen worden. Freilich ist es eine nicht gar leichte Aufgabe, gegen die eingefleischte Willkürherrschaft der Bannwärte mit einem rationellen Hefte aufzutreten. Es geschieht aber doch, freilich allmählig und oft im Kampfe gerade mit denjenigen Leuten, die unaufhörlich den Fortschrittsreigen spielen und auf die Gunst der Masse aber mehr blicken, als auf einen rationellen Haushalt, der an's faule Fleisch das Messer ansetzt. Wenn wir der Intervention des Bundes einerseits nicht gerufen hätten, so begrüßen wir anderseits nun doch aufrichtig dessen kräftigere Hand.

Da bisher aus dem kleinen Bergländchen wenig oder nichts über dessen Holzwirthschaft gemeldet worden ist, entschuldigt man es ohne Zweifel, wenn durch die Mittheilung eines Actenstückes das Vorgehen der Forstbehörde gegenüber den Corporationen gezeigt wird. In dem nachfolgenden Bildchen handelt es sich um den Beschluß der Holzgenossenschaft Dorf-Schwendi, 200 Tannen zu versteigern, um eine Schuld von 40,000 Fr. angemessen zu verringern. Letztere rührte von der Errichtung eines Schwellenwerkes zur Benutzung des Wasserweges bei Holztransporten her. Es wurde darauf in den öffentlichen Blättern von den hohen Preisen einzelner Stücke Tannen Er-

wähnung gethan und der nachfolgende Bericht mag um das nicht minderes Interesse haben.

Tit. Commission der Holzgenossenschaft

Dorf = Schwende.

Bei unserm Gange in die Ihrer Verwaltung unterstehenden Waldungen war es uns nicht möglich, bestimmte Verfügungen anzugeben, sondern mußten Solches der h. Landescommission überlassen. Es wird Ihnen nun von dieser Seite eine bezügliche Schluffesnahme mitgetheilt werden. Da wir aber von dem Gedanken ausgehen, daß es sich bei Erzielung von Verbesserungen — namentlich von solchen wirthschaftlicher Natur — weniger um Beschlüsse handelt, als vielmehr um vertrauliche Besprechung der gemeinsamen Angelegenheit und eine treue Fühlung der für einen und denselben Wirthschaftszweck bestellten Organe unter einander, halten wir es für angezeigt, Ihnen in einigen Sätzen unsere an Ort und Stelle geschöpfte Anschauung mitzutheilen.

Wir gehen vorerst mit der Meinung Ihres Hrn. Präsidenten einig, daß das Anfangsstück des Rothmooswaldes wegen der aufkommenden, jungen Waldung der Art zu bestimmen sei und nehmen an, daß für den im Vorhaben liegenden Schlag von 200 Tannen aus diesem Stücke bis und mit dem Prachtexemplare der Weißtanne 50 Stücke zu entnehmen wären. Es wäre von ungemeinem Vortheile gewesen, wenn das über dieser Parzelle liegende Stockfeld ohne Beseitigung der Stöcke bereits schon angepflanzt worden wäre, um sowohl für sich selber zu wachsen, als auch dem unten liegenden Theile den natürlichen Schutz und Schirm zu verleihen. Wir nehmen an, daß Solches im nächsten Herbst nachgeholt werde. Eine Beseitigung der Stöcke würden wir deshalb als Unglück ansehen, weil eine steile, den Rutschungen leicht unterliegende Halde daliegt, sodann aber namentlich auch, weil aus dem Stockholze kaum ein Klappen über den Arbeitslohn sich erschwingen ließe, während anderseits das faulende Holz dem Waldboden eine nicht zu unterschätzende Düngung verleiht und namentlich auch die für das Waldwachsthum glückliche Mischung des Bodens erhalten wird. Nach den Wahrnehmungen einer kurzen Erfahrung nämlich scheint sich beim Waldboden das Gesetz der Bearbeitung des Bodens für Feldbau gerade umzukehren; so scheint es die Natur des Waldes und Fruchtfeldes nach ihrer verschiedenen Hauptseite der Ruhe und des Wechsels selbst schon anzuzeigen, wie denn die Natur die erhabensten Lehren in die einfachsten Beispiele einkleidet. Wir erwähnen einen kleinen Fingerzeig der Natur, der einem sehr kundigen Mitgliede Ihrer

Commissiſſion ein Fragezeichen war. Es giebt nämlich unter den Waldbäumen wie unter den Thieren Arten, deren Natur auf größere gefellige Verbindungen hinstrebt. Beispiele sind unsere herrlichen Fichtenwälder, ander Orts die Kiefernwälder. Nirgends gewahrt man aber große Weißtannen- oder Arvenwälder. Das natürliche Hülfsmittel nun liegt in dem Umſtande, daß alle Zapfen der Rothtanne bei der Zeitigung niederwärts hängen, leicht und ganz bei den ersten Frühlingslüften sich öffnen, und ihre Samen fallen lassen, während die Zapfen der Lärche und Weißtanne auch nach der Zeitigung meistens aufrecht an den Zweigen stehen, so daß sie sich selten ganz öffnen und ungleich länger Schnabelweide bilden. Gewisse Baumgeschlechter sind also der Menschenhand anvertraut worden.

Das gleiche Vorgehen der Anwendung des Kahlschlages scheint uns im Wesen auch für den Bernereggwald angezeigt. Ueberhaupt dürften eine rationelle Theorie und eine einsichtige Praxis mit einander darin übereinkommen, daß für die Waldungen, die im sog. zahmen Banne liegen, der Kahlschlag — für diejenigen im wilden Banne aber der Dunkelschlag die natürlichen Wirthschaftsweisen bilden. Letzteres liegt im Wesen der Alpenforstwirthschaft, die wiederum besonderen Natur- und Wirthschaftsgesetzen unterliegt. Wenn wir in dieser Hinsicht von dem Dunkelschlage als einer berechtigten Wirthschaftsweise sprechen, thun wir dieses aber doch nur in beschränktem Sinne. Wir meinen nämlich damit, daß mit dem Dunkelschlage begonnen werden soll, um nicht auf einmal die hoch gelegene Waldgegend der lebensgefährlichen Noththeit zu übergeben; nach und nach dürfen dann aber auch diese Holzschläge in der höhern Berggegend licht stattfinden, da die Gegend durch den Dunkelschlag einerseits vorbereitet worden ist und nur bei dieser Wirthschaftsweise ein gesunder neuer Wald aufwachsen kann.

Gleichwohl müssen wir aber von diesem Grundsatz im vorliegenden Falle hinsichtlich des Bernereggwaldes Umgang nehmen und den Einzelntrieb von 100 Stücken, die etwa ein Alterszeichen tragen, als angezeigt erachten; nie könnten wir uns damit einverstanden erklären, mit dem herrlichen Walde eine bloße Silberstrecke zu manipuliren, indem man ihm die prächtigsten Stücke wegnähme und ihn in seinem natürlichen Wesen und nationalökonomischen Werthe empfindlich träge; der Wald bildet auch eine Art Körper und ist analoges Wirthschaftsgesetzen unterthan.

Den Gullenwald möchten wir von dem Opfer lieber verschont wissen, da derselbe ziemlich licht dasteht und in erfreulichem Wachsthum lebt; da aber eine gebieterische Nothwendigkeit über der Verwaltung herrscht, erklären

wir uns damit einverstanden, daß am untern Ende — dem Bache nach — die mangelnden 50 Stücke nachgeholt werden.

Um sich durch das lebendige Wort noch mehr aufzuklären, als es leider durch das geschriebene möglich ist, wird sich die Forstcommission nicht enthalten, bei dieser bedeutenden Wirthschaftsvorkehrung selbst an Ort und Stelle mitzuwirken; mit dem bezüglichen Mandate ist vorläufig Hr. Landeshauptmann Fäßler bestellt.

Zu den gemachten Auseinandersetzungen wiederholen wir die schon mehrmals früher und jüngstens gemachte Aufforderung, daß der Wald seine angeressene Verjüngung erhalten solle und namentlich gewisse weitere Strecken mit Nachpflanzung versehen werden sollen. In diesem ernstern Gebote liegt keineswegs ein Vorwurf; vielmehr möchten wir dem Umstande der bisherigen Verzögerung auch seine guten Seiten abgewinnen. Ohne Zweifel hätte nämlich eine frühere Anpflanzung in beliebter, einseitiger Wahl der Holzart stattgefunden; während nun namentlich eine vertrauliche Besprechung beim gemeinsamen Gange die Wahl mehrerer Hölzer und namentlich auch die Mischung mit Laubholz als nothwendig erklärt hat. Ueberhaupt dürfte es uns glücken, aus der Naturwirthschaft heraus die einfachsten Regeln für das gesunde Leben des Waldes mitzunehmen und namentlich nicht der Einseitigkeit der Theorie zu verfallen, ohne anderseits deren weise Lehre am Wege liegen zu lassen. So sehr die Waldwirthschaft bisher in Innerrhoden darnieder gelegen ist, dürfte doch bald der Zeitpunkt gekommen sein, wo es uns und namentlich der gesegnetsten Holzgenossenschaft vergönnt ist, eine große Waldschule in unsern Complexen vorzustellen, wo jedes Wirthschaftssystem nicht seine ausschließliche, wohl aber natürliche Berechtigung finden dürfte. Kaum ein Land in so kleinem Umkreise birgt wie das unsrige hiefür seine Voraussetzungen.

Um Ihnen schließlich die ganze Schluffesnahme zur Mittheilung zu bringen, ist noch zu bemerken, daß in Folge des bedeutenden Holzschlages der 200 Stücke die Anzeichnung von Bau-Holztheilen für dieses Jahr zu unterbleiben hat. Nach den gemachten längern Erörterungen und im Hinblick auf die Handgreiflichkeit der bezüglichen Motive nehmen wir von einer weiteren Auseinandersetzung diesbezüglich Umgang.

Wir schließen mit dem besten Vertrauen, daß, wie der Waldsame auf dem Boden der Holzgenossenschaft Dorf-Schwende nicht auf unfruchtbares Erdreich falle, auch unsere Worte nicht vergebens in das Werk Ihrer Waldwirthschaft und bezüglicher Berathung fallen werden.